





## Nährstoffbilanz und Biodiversitätsförderung



+ 10 % N nd P

Ziel: Reduktion der Nährstoffüberschüsse

**Suisse-Bilanz:** Streichung des **Fehlerbereichs von + 10 %** beim Stickstoff (N) und Phosphor (P)

Anforderungen für die Suisse-Bilanz 2024, die im Jahr 2025 kontrolliert wird.

> 3 ha oAF = 3,5 % der AF als BFF

## Biodiversitätsförderung

Ab 2023

Neuer BFF-Typ: **Getreide in weiter Reihe**; PSB für **Nützlingsstreifen** (siehe S. 9)

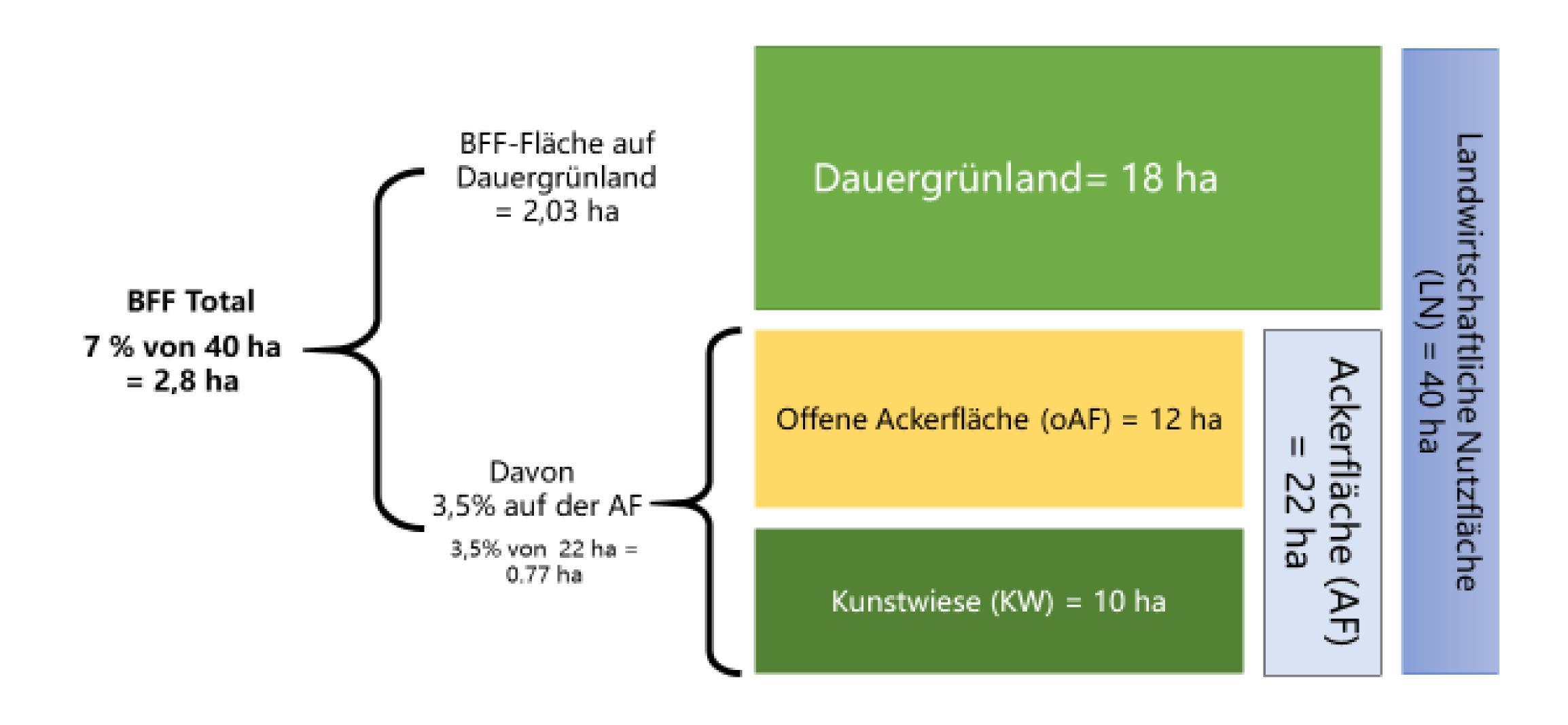
Ab 2024

Auf 3,5 % der Ackerfläche Biodiversitätsförderflächen (BFF) anlegen

Nur für die Tal- und Hügelzone, falls > 3 ha offene Ackerfläche (oAF) = Pflicht 3,5 % der Ackerfläche (AF) als BFF anzulegen

Anrechenbar an die 3,5 % BFF auf oAF sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Getreide in weiter Reihe (max. 50 % der 3,5 %), Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche

Berechnungsbeispiel für 7 % BFF mit 3,5 % Acker-BFF









## Nützlingsstreifen und Neue Biodiversitätsförderflächen-typen

Nützlingsstreifen (NS)		
	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
Anlage	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; <b>mind. 5</b> % der Fläche der angemeldeten DK
Einschränkung	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
Verpflichtung	Mind. 100 Tage	4 Jahre
Saat	Einjährig: Neuansaat jedes Jahr Mehrjährig: Saat jedes 5. Jahr Anbaupause von mindestens 2 Jahren Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat (ab September)	Mehrjährig alle 5 Jahre vor dem 15. Mai
Düngung und PSM	Keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
Schnitt	Mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils	Alternierend ½ der Fläche; <b>mind.</b> 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
Anmeldung	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
Beiträge	CHF 3 300.—/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.—/ha NS (Basis 5 % der DK)

Getreide in weiter Reihe		
Kultur	Sommer- oder Wintergetreide	
Saat	Min. 40 % der Reihen bleiben ungesät Min. 30 cm Reihenabstand Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt	
Unkraut- bekämpfung; PSM	Frühling: 1x Striegeln <b>bis zum 15.04.</b> oder 1x Herbizidanwendung Herbst: Herbizidanwendung und Striegeln Übrige zugelassene PSM für Behandlungen von Getreidekulturen im Feldbau erlaubt	
Düngung	Erlaubt	
Beiträge	CHF 300.—/ha	
Anrechenbar-keit	TZ, HZ ab 2024: max. 50 % der erforderlichen 3,5 % BFF auf der AF sind anrechenbar. Nur diese Fläche zählt zur Erfüllung der geforderten 7 % BFF. Ab 2023: Betriebe mit <3 ha oAF und übrige Zonen ab 2024: Fläche zählt nicht zum 7 % BFF-Anteil.	

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand. 8 Reihen (40%) ungesät Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand. 10 Reihen (40%) ungesät

